

Ausweisordnung

Die Umsetzung des ISPS-Codes (Internationaler Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen) verpflichtet die ROSTOCK PORT GmbH zur Sicherung der Hafenanlagen. Der Zutritt und die Zufahrt zu nicht allgemein zugänglichen (Hafen) Anlagen wird nur berechtigten Personen gestattet.

Diese Ausweisordnung dient der Beschreibung des im Überseehafen-Rostock gültigen Ausweissystems und der damit verbundenen Zugangsregelung.

Die darin enthaltenen Weisungen sind von allen dort tätigen Personen zu befolgen.

Grundsätzliches

Zum Betreten bzw. Befahren einzelner Hafenanlagen bedarf es der Einwilligung der ROSTOCK PORT GmbH. Als Nachweis der Einwilligung werden von der ROSTOCK PORT GmbH entsprechende **Ausweise** ausgestellt.

Die Beantragung der ROSTOCK PORT **Ausweise** erfolgt schriftlich bei der Hafen-Sicherheitszentrale. Jeder Antrag wird individuell geprüft, wobei kein Rechtsanspruch zum Erhalt von Ausweisen oder sonstigen Berechtigungen besteht.

Sollten **Ausweise** abgelaufen, ungültig oder beschädigt sein, oder sich Daten des **Ausweis**-Inhabers ändern oder sonstige Voraussetzungen zum berechtigten Besitz nicht mehr vorliegen, so sind sie unverzüglich an die Hafen-Sicherheitszentrale zurückzugeben.

Die Ausweisordnung ist Bestandteil des auf Grundlage des ISPS-Codes erstellten und von der zuständigen Behörde genehmigten Gefahrenabwehrplanes. Die Nichteinhaltung der Ausweisordnung kann zum Entzug des **Ausweises** führen.

Die Ausweisordnung hat Weisungscharakter.

Zulassungs-/ Genehmigungsvoraussetzungen

Firmen

Ausweise können nur bei begründeter und zugelassener Tätigkeit in der jeweiligen Hafenanlage und grundsätzlich nur von einem gewerblichen Unternehmen, Selbstständigen, einer Behörde oder staatlichen Einrichtungen beantragt werden.

Personen

Personen für die **Ausweise** beantragt werden, müssen den **Ausweis** zur Ausübung einer genehmigten Tätigkeit für eine zugelassene Firma tatsächlich benötigen und in einem Arbeitsverhältnis mit der antragstellenden Firma stehen, als freier Mitarbeiter für die antragstellende Firma tätig sein oder einer nicht selbstständigen Tätigkeit nachgehen, sowie regelmäßig bzw. dauerhaft in der jeweiligen Hafenanlage tätig sein (gilt nicht bei Tageskarten).

Sie müssen im Besitz der erforderlichen Legitimationen sein und diese bei Abholung der **Ausweise** vorlegen.

Zuverlässigkeitsprüfung

Es dürfen keine Sicherheitsbedenken gegenüber dem Antragsteller bestehen.

Die erforderlichen Daten und Sachverhalte der zu überprüfenden Person sind vor der geplanten Aufnahme ihrer Tätigkeit zu übermitteln.

Verwendung von Ausweisen, Transpondern und Transponderausweise Sicherheitshinweise

Mit Aushändigung / Übernahme der **Ausweise** wird die Ausweisordnung der ROSTOCK PORT GmbH anerkannt.

Transponder (Schlüsselanhänger) und Transponderausweise ohne Lichtbild sind nur in Verbindung mit einem von der Sicherheitszentrale der ROSTOCK PORT GmbH geprüften Dienstausweis mit Lichtbild gültig.

Ausweise sind:

- nur im zugeordnetem Bereich und für bestimmte Kartenleser gültig,
- nur für die Dienst- & Arbeitsausführung von genehmigten Tätigkeiten zu verwenden,
- in Sicherheitsbereichen offen an der Oberbekleidung zu tragen bzw. gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen,
- an Kontrollstellen unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen dem Kontrollpersonal auszuhändigen,
- auf Verlangen vom Kontrollpersonal technisch überprüfen zu lassen,
- sorgfältig aufzubewahren und vor Beschädigung zu schützen,
- gegen Diebstahl, Verlust und/oder unbefugte Benutzung zu sichern.

Der **Ausweis**-Verlust oder der Verdacht eines Verlustes ist unverzüglich der Hafensicherheitszentrale Tel. +49 381 3503510 zu melden.

Personen- oder fahrzeugbezogene **Ausweise** sind nicht übertragbar. Übertragbare **Ausweise** dürfen nur in dem von der Hafensicherheitszentrale genehmigten Rahmen verwendet werden.

Ausweise dürfen ausschließlich im Rahmen der dienstlichen Aufgaben genutzt werden. Eine Nutzung zu privaten Zwecken ist ausdrücklich untersagt.

Der **Ausweis**-Inhaber ist für alle von Ihm mitgeführten Gegenstände verantwortlich.

Soweit vorhanden, sind an Kontrollstellen technisch gesicherte Zugänge zu benutzen. Bei deren Nutzung ist dafür Sorge zu tragen, dass sich keine anderen Personen unbefugt Zutritt verschaffen. Hinter automatischen Türen und Schranken ist zu warten, bis der Zugang bzw. die Zufahrt wieder verschlossen ist. Kann ein möglicherweise unberechtigter Zugang oder eine möglicherweise unberechtigte Zufahrt nicht verhindert werden, so ist umgehend die Hafensicherheitszentrale zu verständigen.

Es dürfen keine Zugänge oder Zufahrten für andere Personen geöffnet werden.

Kontrollen

Zur Prüfung der Zugangsberechtigung werden an den Zugängen und Zufahrten zu den einzelnen Bereichen und innerhalb der Hafenanlagen Zugangs-, Ausgangs- und Aufenthaltskontrollen durchgeführt.

Kontrolliert werden Personen, deren Identität, mitgeführte Gegenstände und Fahrzeuge.

Die Kontrollen sollen Gefahren für Hafenanlagen und Schiffe abwenden und betriebliche Abläufe schützen.

Personen, die es ablehnen, sich Kontrollen zu unterziehen, wird der Zutritt bzw. die Zufahrt verwehrt. Bei der Kontrollverweigerung innerhalb der Hafenanlage kann die Person des Geländes verwiesen werden.